

## Kundmachung über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung - EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung:	Adresse:	Wahlzeit:	Verbotszone:
Gemeindeamt Bruck an der Großglocknerstraße	Raiffeisenstraße 6; 5671 Bruck/Großglocknerstraße	07:00 - 13:00	90 Meter
Ausstellungsraum Volksschule Bruck/Glstr.	Bahnhofstraße 19; 5671 Bruck/Großglocknerstraße	07:00 - 13:00	90 Meter
Kindergarten Sportplatz	Sportplatzstraße 18; 5671 Bruck/Großglocknerstraße	07:00 - 13:00	90 Meter
Kindergarten Oberhof	Oberhofweg 7; 5671 Bruck/Großglocknerstraße	07:00 - 13:00	90 Meter
Volksschule St. Georgen	Schulstraße 7; 5662 Bruck/Großglocknerstraße	07:00 - 13:00	90 Meter

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:
- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
  - b) **jede Ansammlung von Personen sowie**
  - c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung  
angeschlagen am 07.05.2024.....

abgenommen am .....



*[Handwritten signature in blue ink]*